

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

**Güte- und Abnahmebestimmungen für Frischblatt-Tabak**

## I.

**Grundbestimmungen**

1. Die zur Ablieferung kommenden Tabakblätter sind nach Farben zu sortieren und lose abzuliefern.
2. Gruppen, überreifes oder unreifes Blattgut sind von der Frischblattabnahme ausgeschlossen.
3. Der Tabak darf nicht durch Fremdkörper (Stroh, Federn, Holz usw.) verunreinigt sein.
4. Der Sandgehalt des Frischblatt-Tabaks darf — bezogen auf das angelieferte äußerlich trockene Frischblattgewicht — 5 % nicht übersteigen.
5. Für Frischblatt-Tabake, die den Bestimmungen der Abschnitte I und II nicht entsprechen, besteht keine Abnahmeverpflichtung. Diese Tabake sind dem Erzeuger zur ordnungsgemäßen Herrichtung zurückzugeben.

## II.

**Beschaffenheit**

1. Der zur Ablieferung kommende Frischblatt-Tabak muß in einem für die Heißlufttrocknung am besten geeigneten Reifezustand geerntet sein.  
Die Blätter sollen einheitlich von gelbgrüner Farbe sein.
2. Die Blätter müssen frisch und gesund sein, sie dürfen keine Druckstellen aufweisen und nicht regen- oder taunass sein.
3. Die Blätter müssen mindestens 30 cm lang sein.

## III.

**Ausnahmebestimmungen**

1. In Ausnahmefällen können die Erfassungsbetriebe auch regen- oder taunasse Frischblatt-Tabake sowie Tabake mit über 5 % Sandgehalt und Partien mit geringen Anteilen von Gruppen, überreifen oder unreifen Blättern abnehmen.  
In diesen Fällen hat ein entsprechender Gewichtsabzug zu erfolgen.
2. Frischblatt-Tabake mit über 20 % unverwendbaren Anteilen (Gruppen, überreife und in Gärung übergegangene Blätter) sowie verhagelte Tabake können entsprechend ihrer Verwendbarkeit zu Preisen nach freier Vereinbarung abgenommen werden.

## IV.

**Bewertung des Tabaks**

- X. Der zur Ablieferung kommende Frischblatt-Tabak ist nach folgenden Güteklassen zu bewerten:

Sandblatt und Hauptgut	Güteklasse I: Möglichst einheitlich gelbgrüne Partien mit nicht mehr als 5 % überreifen gelben Blättern.
Sandblatt und Hauptgut	Güteklasse II: Partien gelbgrün mit mehr als 5 % Anteil an überreifen gelben Blättern.

Sandblatt Güteklasse III: Verwendbare grüne  
und Hauptgut und überreife Blätter.  
Ober gut Verwendbare Blätter.

2. Bei Partien, die Anteile verschiedener Güteklassen enthalten, ist die Bewertung so durchzuführen, daß die Anteile der einzelnen Güteklassen durch Schätzung ermittelt und entsprechend bezahlt werden.

## V.

**Anrechnung und Bezahlung von Frischblatt-Tabaken**

1. Die Anrechnung der Frischblatt-Tabake auf die Pflichtablieferungsmenge in Trockengewicht erfolgt mit 12,5 % vom Frischblatt-Anrechnungsgewicht.
2. Die Frischblatt-Tabake werden auf Grund des Anrechnungsgewichtes und der Bewertung entsprechend vorstehender Gütebestimmungen nach der geltenden Anordnung über die Erfassungs- und Aufkaufpreise für Frischblatt-Tabak bezahlt.

**Berichtigungen**

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß die Preisanordnung Nr. 1160 vom 25. August 1958 — Anordnung über die Preise für Hochspannungsschalter und Schaltgeräte — (Sonderdruck Nr. P 571 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist:  
In der Preisliste 4, Seite 44, ist der Preis für den Überspannungsableiter SAW 3 — 20 kV — Klasse 4 von 746,— DM auf 462,— DM zu ändern.

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß die Preisanordnung Nr. 1142 vom 25. August 1958 — Anordnung über die Preise für Kommutatoren für Elektromotoren und Generatoren — (Sonderdruck Nr. P 548 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist:

In der Preisliste 2, Seite 19, ist der Preis für den Schraubkommutator SN 111 — 37 Lamellen von 57,— DM auf 74,20 DM zu ändern.

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist, darauf hin, daß

1. der § 2 Abs. 2 der Preisanordnung Nr. 958/1 vom 9. Januar 1959 — Anordnung über die Preise für Treib- und Keilriemen sowie Rund- und Kordelschnüre aus Leder — (Sonderdruck Nr. P 755 des Gesetzblattes) wie folgt lauten muß: „Der § 4 ist zu ergänzen: Der Facheinzelhandel ist berechtigt, 20 % Handelsspanne vom IAP zu berechnen und auf den Großhandelsabgabepreis aufzuschlagen“;
2. der § 4 Abs. 2 der Preisanordnung Nr. 965/1 vom 9. Januar 1959 — Anordnung über die Preise für technische Lederartikel — (Sonderdruck Nr. P 757 des Gesetzblattes) und der Preisanordnung Nr. 963/1 vom 9. Januar 1959 — Anordnung über die Preise für Manschetten und Membranen aus Leder — (Sonderdruck Nr. P 754 des Gesetzblattes) wie folgt lauten muß: „Der Facheinzelhandel ist berechtigt, 20 % Handelsspanne vom IAP zu berechnen und auf den Großhandelsabgabepreis aufzuschlagen.“